

Entstehung und theologische Begründung der kirchlichen Ämter in der Alten Kirche

Von Ernst Dassmann

Entsprechend ihrem Selbstverständnis haben die frühchristlichen Gemeinden die kirchlichen Ämter geschaffen, die alle die Funktionen übernehmen und Aufgaben erfüllen konnten, die für den Fortbestand und das Wachsen der Kirche notwendig waren. Im wesentlichen handelte es sich um die Feier des Gottesdienstes (der Eucharistie) und die Spendung der übrigen Sakramente, die Bewahrung der wahren Lehre sowie die Leitung und caritative Versorgung der Gemeinde.

Dabei wurden Bezeichnungen und strukturelle Elemente sowohl aus der synagogalen Gemeinde wie aus dem hellenistischen Vereinsleben übernommen. Die Schnelligkeit, mit der sich überall in der Kirche die Entwicklung gleichgestalteter und -begründeter Ämter vollzog, obwohl es ein kirchliches Zentrum oder kirchliche Instanzen, welche die Entwicklung hätten steuern können, nicht gab, läßt darauf schließen, daß letztlich nicht jüdische oder profane Vorbilder, sondern tatsächlich das theologische Selbstverständnis der Kirche Ämter, Verfassung und Gemeindeordnung geformt hat.

Knapp zwei Generationen nach Jesus und den Aposteln, spätestens aber in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts ist die Ausbildung des dreigestuften Amtes abgeschlossen. Nach Abschluß der Entwicklung besaß jede selbständige Stadt mit einer christlichen Gemeinde einen einzigen Bischof, Priester und Diakone, und niemand zweifelte daran, daß diese Ordnung dem Willen Gottes entsprach und mit der apostolischen Tradition übereinstimmte.

1. Neutestamentliche Norm und geschichtlicher Wandel

Dieser Vorgang ist umso erstaunlicher, als seitens Jesu und der Apostel kaum konkrete Vorgaben für die Zahl und Struktur kirchlicher Ämter überliefert worden waren. Die Evangelien hatten keine der vielen Möglichkeiten benützt, die die griechische Sprache bot, Ämter zu benennen, sondern bewußt und nachdrücklich eine in der jüdischen und hellenistischen Umwelt ungewöhnliche Bezeichnung für jede Mitarbeit in Mission und Gemeinde gewählt: *diakonia*. Sie geht nach den Synoptikern auf Jesus selbst zurück, der die Vollmacht der Jünger weder durch Macht (Mt 10,44) noch durch Wissen (Mt 23,8/11) konstituiert sein läßt, sondern allein durch die Bereitschaft zum Dienst. Über die Bestimmung als *diakonia* hinaus ließen sich konkrete Details der kirchlichen Organisation jedoch weder in der horizontalen Ebene des Nebeneinanders bestimmter Dienste noch in der vertikalen Linie der Über- und

Unterordnung verschiedener Autoritäten auf Jesus zurückführen. Die konkrete Gestaltung der Ämter war daher offen für eine geschichtliche Entwicklung.

So stammte die für die Urgemeinde in Jerusalem bezeugte Ältestenordnung (Apg 15,22), die von den palästinischen Gemeinden übernommen wurde, aus der jüdischen Synagogenverfassung. Der Amtscharakter der *presbyteroi* bleibt ein wenig in der Schwebe. Ihre amtliche Autorität darf nicht unabhängig von der persönlichen gesehen werden, die sie als die Älteren, Angesehenen und im Glauben Erprobten besaßen. Sie sollten leiten und beistehen, die Gemeinde vor Irrlehren schützen und Nachahmer des Erzhirten und Bischofs Christus sein (Apg 20,17.28; 1 Petr 5,1/4). Wie weit und wie lange der Einfluß der Presbyter palästinischer Art gereicht hat, ist nur schwer auszumachen. Die Apostelgeschichte und der 1. Petrusbrief als die beiden wichtigsten Quellen sind paulinisch gefärbt und vermischen bereits Presbyter- und Episkopenamt. Wenn später neben dem Moniepiskopus wieder Älteste auftauchen, sind sie Amtsträger anderer Art als die palästinischen Presbyterkollegien und müssen hinsichtlich ihrer Stellung neu beschrieben werden.

Andere Bezeichnungen und Funktionen begegnen in den Gemeinden des paulinischen Missionsgebietes. Am folgenreichsten wurden die Titel des *episkopos* – im hellenistischen Bereich ein Kommunal- oder Vereinsfunktionär mit aufsichtführender oder verwaltender Tätigkeit – und des *diakonos* – eine in einem Dienstverhältnis zu einem anderen stehende Person außerhalb des Sklavenstandes. Für Paulus selbst ist die Gemeinde die Verkörperung des Leibes Christi hier und jetzt in vielen Gliedern, unter denen der Geist eine Fülle von Gaben (Charismen) erweckt, darunter auch solche, die der Auferbauung der Gemeinde und der Aufrechterhaltung der Ordnung dienen (1 Kor 12,28). Von Leitungs- und Vorsteherdiensten spricht Paulus an mehreren Stellen (vgl. 1 Thess 5,12f.; 1 Kor 16,16). In Phil 1,1 grüßt er »Bischöfe und Diakone«, womit wohl nicht nur Funktionsbezeichnungen, sondern bereits feste Titel gemeint sind. Sie dürften trotzdem noch nicht im eigentlichen Sinn kirchliche Ämter, sondern Dienste bezeichnen, die, vom Geist spontan gewirkt, von dafür charismatisch besonders begabten Personen übernommen werden. Amt und Charisma unterscheiden sich nämlich nicht durch die Art der Tätigkeit, sondern durch die Art der Beauftragung. Dieselben Dienste können charismatisch gewirkt oder amtlich beauftragt ausgeübt werden; im ersten Fall berechtigt (und verpflichtet) die erfahrbare pneumatische Begabung, im zweiten Fall die nachweisbare amtliche Bevollmächtigung zur Übernahme des Dienstes.

Ob in einer Zeit, da in judenchristlichen Gemeinden bereits die rechtlich umschriebene Institution der Ältesten bestand, hellenistisch-paulinische Gemeinden noch in einer charismatisch frei gewirkten Ordnung lebten, ist aufgrund der Quellenlage nicht mehr auszumachen. Auf die Dauer konnte man jedoch nirgendwo mehr damit rechnen, daß in jeder Gemeinde immer genügend Charismatiker vorhanden waren, über deren pneumatische Begabung kein Zweifel bestand. So führte kein Weg daran vorbei, wichtige und unverzichtbare Aufgaben in der Gemeinde geeigneten Kandidaten amtlich zu übertragen. In dieser Situation bestimmt die Didache (spätes 1./ frühes 2. Jahrhundert): »Wählt euch nun Bischöfe und Diakone, die des Herrn würdig sind, Männer, die sanftmütig, nicht geldgierig, aufrichtig und bewährt sind; denn auch sie leisten euch den Dienst der Propheten und Lehrer. Achtet

sie also nicht gering; denn sie sind eure Geehrten zusammen mit den Propheten und Lehrern« (Did. 15,1f.). Die Didache kennt noch durchreisende oder ortsansässige Charismatiker, Lehrer und Propheten; sie läßt aber ebenso deutlich erkennen, daß sie bei zunehmender Zahl der Gemeinden für die pastorale Versorgung nicht mehr ausreichen. Die Bindung geistlicher Vollmacht an amtliche Beauftragung erfolgte sehr früh und war eine der folgenreichsten Entscheidungen für die weitere Entwicklung der Ämter und der kirchlichen Verfassung.

Bereits der um 96 n. Chr. in Rom verfaßte 1. Klemensbrief bemüht sich, mit Hilfe des Sukzessionsgedankens die entstehenden Ämter auf göttliches Recht zurückzuführen. Er argumentiert mit der Ordnung, die in jeder menschlichen Gemeinschaft, vor allem aber im Kult herrschen muß. Schon im Alten Testament gab es festgesetzte Zeiten und Dienste für das Opfer – und eine ähnliche Ordnung muß es auch im kirchlichen Gottesdienst geben. Jeder gehört an den Platz, auf den er berufen ist zur Auferbauung des Leibes der Kirche. Das hört sich paulinisch an, ist aber unpaulinisch gemeint, denn nicht das freie Wirken des Geistes weist dem einzelnen in der Gemeinde seine Stellung zu, sondern eine gottgewollte Ordnung, die die Verteilung der Aufgaben regelt. »Die Apostel empfangen die frohe Botschaft für uns vom Herrn Jesus Christus; Jesus, der Christus, wurde von Gott gesandt. Christus kommt also von Gott, und die Apostel kommen von Christus her; beides geschah demnach in schöner Ordnung nach Gottes Willen. Sie empfangen also Aufträge, wurden durch die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus mit Gewißheit erfüllt und durch das Wort Gottes in der Treue gefestigt, zogen dann mit der Fülle des Heiligen Geistes aus und verkündeten die frohe Botschaft von der Nähe des Gottesreiches. So predigten sie in Stadt und Land und setzten ihre Erstlinge nach vorhergegangener Prüfung im Geiste zu Bischöfen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein« (1 Klem 42,1/4). Klemens ist also der Meinung, bereits die Apostel hätten ihre Nachfolger bestimmt. Er geht sogar noch einen Schritt weiter: »Auch unsere Apostel wußten durch unseren Herrn Jesus Christus, daß es Streit geben würde um das Bischofsamt. Aus diesem Grunde nun setzten sie ... die oben Genannten [Erstlinge] ein und gaben dabei Anweisung, es sollten, wenn sie stürben, andere erprobte Männer deren Dienst übernehmen« (1 Klem 44,1/2). Damit ist Klemens bei der Gegenwart angelangt. Was Bischöfe und Gemeindeleiter jetzt tun, geht über die Erstlinge, die Apostel und Christus auf Gott selbst zurück. »Denn so sagt an einer Stelle die Schrift: Ich will einsetzen ihre Bischöfe in Gerechtigkeit und ihre Diakone in Treue« [Jes 60,17 in einer frei adaptierten Form der Septuagintaversion] (1 Klem 42,5).

Die Überlegungen des 1. Klemensbriefes haben die kirchlichen Ämter nicht geschaffen. Klemens beschreibt eine Ordnung, die in Rom bereits bestanden haben wird und die auch in Korinth vorausgesetzt werden darf, denn die Entwicklung zu fest umrissenen Ämtern zeichnet sich schon vor ihm ab und war unausweichlich in einer schnell wachsenden Gemeinschaft, wie sie die Kirche damals darstellte. Insofern ist Klemens kein Neuerer oder Reformierender. Er gibt jedoch der in Gang befindlichen und an einigen Orten schon abgeschlossenen Entwicklung zu einer amtlichen Verfassung der Kirche die entscheidende theologische Begründung, indem er die bereits vorhandenen Ämter mittels Sukzession auf göttliches Recht stellt. Gehen aber die kirchlichen Ämter auf göttliches Recht zurück, dann ist die Entwicklung irrever-

sibel, können Ämter nicht einfach abgeschafft oder willkürlich verändert werden, bedeutet, Presbyter zu vertreiben, sich gegen Gottes Ordnung selbst aufzulehnen.

Die Entwicklung zu rechtlich geschützten Ämtern war konsequent und notwendig. Der Tod der Apostel und derer, die die Apostel noch gekannt hatten, Parusieverzögerung, missionarische Expansion und drohende Häresien verlangten nach einer handlungsfähigen und zugleich kontrollierbaren Gemeindeleitung. Eine Antwort auf die Frage, ob die Übertragung geistlicher Vollmacht durch amtliche Beauftragung nicht nur notwendig, sondern auch legitim war, kann allein historisch argumentierend nicht mehr gegeben werden. Dieses Urteil unterliegt kirchlichem Vorverständnis und dogmatischer Beurteilung. Nur wenn man die Kirche als eine von Gott geoffenbarte Wirklichkeit betrachtet, in der historische Prozesse nicht einfach beliebig ablaufen, läßt sich die Entwicklung, die zur Ausbildung rechtlich verfaßter Ämter geführt hat, als ein nicht nur von der geschichtlichen Notwendigkeit geforderter, sondern auch vom Heiligen Geist geleiteter Prozeß begreifen, der die apostolischen Ansätze entfaltet, die im Wesen der Kirche selbst beschlossen liegen.

Auch die vielleicht einige Jahre nach dem 1. Klemensbrief entstandenen kanonischen Pastoralbriefe geben Auskunft über die kirchlichen Ämter. Ihre Hauptsorge gilt der »gesunden Lehre«, die in Gefahr steht, von Irrlehrern verfälscht zu werden (vgl. 2 Tim 4,3f.). Dagegen müssen die Presbyter/Episkopen sich wenden, überführen und ermahnen in aller Geduld und Lehrweisheit, sei es gelegen oder ungelegen (2 Tim 4,2). Fragt man nach der Befähigung für diesen Dienst, so geben die Pastoralbriefe zunächst einige nüchterne Bedingungen an, die ein Kandidat für das Leitungsamt zu erfüllen hat: Er muß besonnen sein, gastfreundlich, zum Lehren befähigt, kein Trinker und Raufbold, bescheiden, nicht streitsüchtig und geldgierig; seinem eigenen Haus soll er gut vorstehen und seine Kinder ordentlich erziehen (1 Tim 3,2/7). Doch das allein genügt nicht. Der Verfasser der Pastoralbriefe läßt Paulus den Timotheus daran erinnern, er möge die Gnadengabe neu beleben, die in ihm sei durch die Auflegung seiner Hände (2 Tim 1,6). Ähnlich heißt es 1 Tim 4,14: »Vernachlässige die Gnade nicht, die in dir ist und die dir verliehen wurde, als dir die Ältesten aufgrund prophetischer Worte gemeinsam die Hände auflegten«. Weil so bedeutsam ist, was durch die Handauflegung geschieht, ergeht noch die Mahnung, keinem vorschnell die Hände aufzulegen (1 Tim 5,22).

Die Pastoralbriefe beschreiben eine wirkliche Amtsübertragung in einem konkreten Akt. Die Handauflegung verleiht Gnadengabe Gottes, heiliges Pneuma, das den Dienst der Verkündigung ermöglicht und immer neu belebt werden kann, wenn die Amtsausübung es erfordert. Das Charisma des Geistes zum bevollmächtigten Dienst in der Gemeinde wird nicht ohne Prüfung des Kandidaten und ohne natürliche Voraussetzungen (Begabungen), letztlich aber doch unabhängig von persönlichen Vorzügen durch Handauflegung übertragen. Die Mitteilung des Geistes durch ein äußeres Zeichen bedeutet sakramentale Weihe. Sie wirkt fort, wenn Timotheus, was er selbst empfangen hat, weitergibt an zuverlässige Menschen, die fähig sind, wiederum andere zu lehren (2 Tim 2,2).

Im Gegensatz zum 1. Klemensbrief fehlt in den Pastoralbriefen die Einbindung des Amtes in eine kultische Ordnung, die von Gott vorgegeben ist und darum keine Änderung verträgt. Aus dem Verschweigen läßt sich jedoch kein Gegensatz konstruieren.

ieren; der Bischof als Vorsteher der Eucharistie wird allseits geübte Praxis gewesen sein, ohne daß die Pastoralbriefe das eigens erwähnen.

Die Pastoralbriefe kennen Bischöfe, Presbyter und Diakone. Allerdings unterscheiden sie nicht zwischen den ersten beiden Ämtern, die in gleicher Weise für die Leitung der Gemeinde zuständig sind. Die Ordnung, die sich bald darauf durchgesetzt hat, daß nämlich eine Gemeinde nur einen Bischof besitzt, dem Presbyter und Diakone zur Seite stehen können, bezeugt zum ersten Mal Ignatius von Antiochien um 110. Seine Briefe stellen die dritte Gruppe von Dokumenten dar, die in dieser entscheidenden Phase über die Entstehung und theologische Begründung der Ämter Auskunft geben. Hauptanliegen aller Briefe bildet die Einheit der Kirche, für die der eine Bischof steht. Der Bischof allein ist befugt, den Gottesdienst zu leiten und die Sakramente zu spenden (vgl. Ign. Smyr. 8,1f.). Er ist der Lehrer seiner Gemeinde oder – wenn er schweigt – Abbild des abgründigen Schweigens Gottes, aus dem Christus als das Wort hervorgegangen ist (Ign. Eph. 6,1; Ign. Magn. 8,2). Trotz der Steigerung bischöflicher Kompetenzen im Vergleich mit dem 1. Klemensbrief unterbleibt bei Ignatius jede »verfassungsrechtliche« Absicherung. Vergleiche zwischen Bischof und Gott, Presbytern und Aposteln bleiben ebenso wie die häufig beschworene Verbindung zwischen der himmlischen und irdischen Welt Gedankenbilder ohne rechtliche Konsequenzen. Die Bischöfe werden weder chronologisch noch juristisch als Nachfolger der Apostel ausgewiesen. Die Gründe für das Verschweigen dürften auch hier absichtslos sein und mit dem Gelegenheitscharakter der Briefe zusammenhängen.

Unbeantwortet ist die Frage, wie es zu dem von Ignatius erstmals bezeugten Monepiskopus (nicht monarchischem Bischof) gekommen ist und warum sich dieser so schnell durchgesetzt hat. Meistens wird darauf hingewiesen, daß die Wahrung der Einheit und der Kampf gegen Irrlehrer die Konzentration der Gemeindeführung in einer Hand begünstigt, wenn nicht gar unumgänglich gemacht habe. Ignatius selbst legt einen anderen Zusammenhang nahe. Er betrachtet den Bischof als Repräsentanten des einen Gottes. Wie nur ein Gott und Vater Jesu Christi im Himmel herrscht, so soll als Abbild Gottes (*typos theou*) auch nur ein Bischof an der Spitze der Gemeinde stehen. Ob diese Typologie die Entwicklung zum Monepiskopat initiiert, unterstützt oder nur nachträglich legitimiert hat, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr entscheiden. Einen nicht geringen Einfluß auf die Entwicklung zum Einzelbischof dürfte die 1 Tim 3,15 erstmals formulierte und auch bei Ignatius vorhandene Sicht der Gemeinde als Haus Gottes (*oikos theou*) gehabt haben. Entsprechend den Regeln wirtschaftlicher Haushaltsführung im profanen Bereich oblag dem Einzelbischof als Hausvater (*oikodespotēs*) oder Verwalter (*oikonomos*) die Sorge für die Gemeinde. Auch die Stellung der übrigen Gemeindemitglieder (Frauen, Kinder, Sklaven) gestaltete sich in Anlehnung an antike Ökonomie-Vorbilder.

2. Die Ämtertrias Bischof, Presbyter und Diakone

Insgesamt darf die Herausbildung, theologische Begründung und institutionelle Stärkung des Bischofsamtes als eines der wichtigsten Ergebnisse der nachapostolischen Entwicklung angesehen werden. Sie geschah, in den Quellen unterschiedlich

gewichtet, 1. auf dem Weg der Sukzession (der Bischof als Nachfolger der Apostel, von Gott/Christus eingesetzt), 2. mit Hilfe der Abbildlichkeit (der Bischof als *typos* Gottes, irdischer *summus sacerdos* für den himmlischen Hohenpriester, Hausverwalter der Gemeinde in Stellvertretung Gottes) sowie 3. durch Funktionsübertragungen (der Bischof als Priester, Hirt und Lehrer, als Richter im Bußverfahren und verantwortlicher Leiter der Armenpflege) und erreichte im 3. Jahrhundert mit Cyprian im Westen und der Didaskalia im Osten bereits ihren Höhepunkt.

Ein eindrucksvolles Zeugnis für das frühchristliche Verständnis des Bischofs stellt die um 215 in Rom verfaßte *Traditio Apostolica* Hippolyts dar. Im Ordinationsgebet heißt es: »Laß Vater, der du die Herzen kennst, deinen Diener, den du zum Bischofsamt erwählt hast, deine heilige Herde weiden und als Hoherpriester dir ohne Tadel Tag und Nacht dienen. Er möge unablässig dein Angesicht gnädig stimmen und die Gaben deiner heiligen Kirche darbringen. Gib ihm die Vollmacht durch den hohepriesterlichen Geist, gemäß deiner Weisung Sünden nachzulassen, gemäß deiner Anordnung die Ämter zu vergeben, und kraft der Vollmacht, die du den Aposteln verliehen hast, von jeder Fessel zu lösen. Er möge dir wohlgefallen in Milde und in reinem Herzen, dir lieblichen Wohlgeruch darbringen durch deinen Sohn Jesus Christus« (Trad. Apost. 3,4f.). Der Bischof, der weidet, opfert, Gottes Angesicht gnädig stimmt und Sünden nachläßt, ist weit über das hinausgewachsen, was die religiöse Umwelt an authentischen Vermittlern zwischen der diesseitigen und der himmlischen Welt anzubieten hatte. Er verrichtet einen Dienst, der für das ewige Heil der Gläubigen unerläßlich ist. Daher gebühren ihm Ehrfurcht und Gehorsam, die nicht wie gegenüber Kaiser und staatlichen Beamten erzwungen, sondern freiwillig erwiesen werden und den Rang einer Tugend besitzen.

Dabei ist fraglich, ob sich die Bischöfe diesen Rang als Spender göttlicher Gnaden selbst erstritten haben oder ob er ihnen nicht vielmehr von den Gläubigen aufgedrängt wurde, die nach einer Instanz suchten, bei der sie der Heilsvermittlung und Sündenvergebung gewiß sein konnten. Die vom kirchlichen Amt entwickelte Bußdisziplin bot dafür auf längere Sicht die bessere Gewähr gegenüber den unkontrollierbaren Versprechungen von Charismatikern und Confessoren.

Im Vergleich mit dem Bischof ist das Amt des Preybyters in den ersten drei Jahrhunderten farblos geblieben. Das hängt damit zusammen, daß viele frühchristliche Gemeinden lange Zeit sehr klein waren. Nach Gregor von Nyssa gab es in Neocaesarea nur 17 Christen, als Gregor der Wundertäter um 240 dort Bischof wurde (*Vita Gregorii* 7). Nachdem der Monepiskopat die Regel geworden war, wird häufig ein einziger Mann genügt haben, um alle in der Gemeinde anfallenden Arbeiten zu erledigen. Wahrscheinlich war er nicht einmal ausgelastet und die *episkopē* eine nebenamtliche Tätigkeit. Die Professionalisierung und damit verbunden die vollständige oder teilweise Besoldung des Klerus beginnt erst in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts und scheint noch vor den Bischöfen bei den Diakonen begonnen zu haben. Ob es in vielen kleinen Gemeinden neben dem Bischof (den man nach heutigem Verständnis als den Pfarrer einer Stadtgemeinde betrachten muß) überhaupt noch ein Presbyterkollegium gegeben hat, erscheint fraglich. Wo es weiterbestand, verlor es nach der Herausbildung des Monepiskopats seine Bedeutung und fiel auf die Stufe eines Ehrenvorranges herab.

Der bleibende und zukunftssträchtige Vorzug der Presbyter bestand darin, daß sie mit, unter oder auch an Stelle des Bischofs der Eucharistiefeyer vorstehen konnten. Sobald sich in den großen Städten die Christen vermehrten und sich auch auf dem Land in bischofslosen Ortschaften ausbreiteten, wuchsen den Presbytern neue Aufgaben zu. Zur Unterweisung der Gläubigen und Eucharistiefeyer in abgelegenen Orten, später auch für Taufspendung und Bußvergebung in Todesgefahr wurde eine Dezentralisierung der Seelsorge notwendig. Leider gibt es nur spärliche Nachrichten über das Verhältnis von hauskirchlichen und die gesamte Gemeinde umfassenden Eucharistiefeyern im 2. und 3. Jahrhundert. Man wird mit starken landschaftlichen Unterschieden zu rechnen haben. Für Alexandrien z.B. ist eine große Selbständigkeit der Presbyter gegenüber dem Bischof bezeugt. In ganz Ägypten soll es bis Demetrius (188/231) nur einen Bischof gegeben haben, ganz im Gegensatz zu Nordafrika, wo von Anfang an ein dichtes Netz von Bischofsgemeinden anzutreffen ist. Rom besaß zur Zeit von Bischof Cornelius (251/3) etwa 20 Titelkirchen, die von Presbytern betreut wurden. Nach dem Liber Pontificalis hat Bischof Dionysius (260/7) den Presbytern Kirchen übergeben (Liber Pontificalis 26) und Bischof Marcellus (um 308/9) die römische Gemeinde in 25 Seelsorgsbezirke aufgeteilt (Liber Pontificalis 31). Unverkennbar bleibt bei allen Maßnahmen die Sorge der Bischöfe, Sondergottesdienste unter presbyterialer Leitung sich nicht unkontrolliert ausbreiten zu lassen.

Das Presbyteramt hat Stufen durchlaufen. 1. In jüdisch-palästinischer Tradition sind Presbyter zunächst die Gemeindeältesten, die zusammen mit Lehrern und Propheten, jedoch ortsgebunden, in einer Gemeinde wirken. Im hellenistischen Raum können sie auch als Episkopen bezeichnet werden. 2. In einem zweiten – von Ignatius bezeugten – Schritt werden die Presbyter zu einem (ehrenamtlichen) Kollegium, das neben oder im Auftrag des Bischofs der Eucharistiefeyer vorsteht und auch besondere pastorale Aufgaben vor allem in der Katechumenen-Unterweisung als *presbyter-doctores* (Cyprian) übernehmen kann. Erst in einer 3. Phase werden sie die Gehilfen des Bischofs zur Sakramentspendung in umgrenzten Gebieten, die vom Bischof allein nicht betreut werden können. In noch spätere Zeit fällt die Ausbildung eines Pfarrsystems mit genau umschriebenen Kompetenzen für die jetzt relativ selbständig an städtischen oder ländlichen Seelsorgs- oder Memorialkirchen wirkenden Kleriker.

Über die Entstehung des Diakonenamtes sind keine genauen Angaben bekannt, seitdem feststeht, daß Apg 6 nicht die Bestellung von Diakonen, sondern von Beauftragten für die griechisch sprechende Gruppe der Urgemeinde berichtet. Wohl weist die Aufgabe des »Tischdienstes«, die die Apostel den »Siebenmännern« gegeben haben, auf den caritativen Tätigkeitsbereich hin, der neben einigen liturgischen Funktionen den Diakonen von Anfang an zugekommen ist. Erst seit Irenäus ist bezeugt, daß Apg 6 als Gründungsurkunde des Diakonats angesehen wurde; Kanon 15 der Synode von Neocaesarea (314) bestimmte, auch wenn eine Stadt sehr groß sei, sollten nur sieben Diakone berufen werden, weil die Apostel nur sieben bestellt hätten. Diese Beschränkung hat nicht wenig zu ihrem Einfluß gegenüber der unbeschränkten und später zuweilen recht großen Zahl der Presbyter beigetragen. Brauchte man bei wachsender Caritasarbeit mehr Mitarbeiter, mußte man sich mit der Hinzunahme von Subdiakonen behelfen. Allerdings werden sich nicht alle Gemeinden an die Beschränkung auf sieben Diakone gehalten, kleinere die Zahl unterschritten haben.

Das Amt des Diakons muß schon sehr früh entstanden sein. Die Grüße in Phil 1,1 an alle Heiligen mit ihren Bischöfen und Diakonen wurden bereits erwähnt mit dem Hinweis, daß es sich bei ihnen wenn nicht um festumrissene Ämter, so doch um geprägte Titel handelt, die bereits einen bestimmten Aufgabenbereich umschreiben. Andere Hinweise in Röm 16,1 und 1 Kor 12,28 deuten an, daß es in paulinischen Gemeinden Diakone (vielleicht auch weibliche) gegeben hat. Die früheste Bezeugung des Diakons im griechisch-hellenistischen Raum braucht aber nicht zu bedeuten, daß er auch dort entstanden ist. Die amtliche Verankerung der Gemeindecaritas kann durchaus im judenchristlichen Raum erfolgt sein, in dem auch die Entstehung des Leitungsamtes vermutet werden darf.

In 1 Tim 3,8 wird vom Diakon verlangt, er solle nicht doppelzüngig, nicht dem Weingenuß ergeben und nicht gewinnsüchtig sein. Lehrbegabung wird nicht verlangt. Tatsächlich scheint sich seine Arbeit anfangs auf die Caritas beschränkt zu haben, die allerdings eine anspruchsvolle und zeitintensive Tätigkeit erforderte. Im Laufe der Zeit blieb es nicht beim »Tischdienst«, wengleich die Verwaltung der »Armenkasse« unter Aufsicht des Bischofs und unabhängig von den Presbytern immer zu den vornehmsten Aufgaben der Diakone gehört hat und ihren nicht unerheblichen Einfluß in den Gemeinden begründete.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Bischof übertrug den Diakonen administrative Aufgaben. Aus der Caritasarbeit, insbesondere dem Umgang mit den Gaben für die Armenspenden, erwuchs ihre liturgische Beteiligung bei der Gabenbereitung, der Austeilung der Eucharistie an Abwesende und Kranke, später ebenfalls die Spendung des Kelches. Auch bei der Taufe leisteten sie Hilfestellung.

Einen Mangel an Amtsträgern hat es in nachapostolischer Zeit und in der Zeit der Verfolgung nicht gegeben. Es gibt mannigfaltige Hinweise auf das Bemühen, geeignete Kandidaten zu wählen und Ehrgeizlinge abzuwehren, aber Klagen über fehlende Bewerber für die verschiedenen Stufen des kirchlichen *ordo* finden sich nirgends. Daß es trotz kaiserlicher Dekrete, die sich gezielt gegen den Klerus wandten, keinen Mangel gegeben hat, ist nicht unwahrscheinlich. Gefahr lähmt nicht nur, sie fordert ebenso Mut und Widerstand heraus. Aber auch als im 4. Jahrhundert die Kirche zunächst frei und dann zunehmend staatlich begünstigt wird, hat es trotz des Aufkommens zölibatärer Zugangsbeschränkungen, die von Anfang an für alle drei Ämter galten, keinen Mangel an geeigneten Bewerbern gegeben. Die Aufnahme in den Klerus bedeutete einen sozialen Aufstieg und vergrößerte Ansehen, Wissen und Einkommen. Zulassungsbeschränkungen aufgrund fehlender spezieller Ausbildungsgänge gab es in frühchristlicher Zeit nicht. Die Kirche war die geistig-religiös führende Kraft der Zeit, in der die gebildeten Männer als die führenden Bischöfe großer Gemeinden ein angemessenes Betätigungsfeld fanden.

3. Nichtamtliche Aufgaben und Stände

Ein eindrucksvolles Zeugnis über die Zahl und Vielfalt des Klerus um die Mitte des 3. Jahrhunderts findet sich im Brief des römischen Bischofs Cornelius an seinen Amtskollegen Fabius in Antiochien, wobei allerdings zu beachten ist, daß es sich um

eine Momentaufnahme handelt, die für andere Gemeinden keine Gültigkeit besitzen muß. Um Fabius über den Presbyter Novatian aufzuklären, der sich in Rom zum Gegenbischof hatte aufstellen lassen, schreibt Cornelius: »Jener ›Verteidiger des Evangeliums‹ begriff nicht, daß in einer katholischen Gemeinde [Rom] nur ein Bischof sein dürfe, in der es, wie er wohl wußte ... 46 Presbyter, sieben Diakone, sieben Subdiakone, 42 Akoluthen, 52 Exorzisten, Lektoren, Ostiariar und über 1500 Witwen und Hilfsbedürftige gibt, welche alle die Gnade und Güte des Herrn ernährt« (Eusebius, Hist. eccl. 6,43,11f.).

Der Subdiakonat wird im 3. Jahrhundert in der *Traditio apostolica* bezeugt, wobei betont wird, daß die entsprechenden Männer nicht durch Handauflegung bestellt, sondern ernannt werden, um dem Diakon zu folgen (Trad. apost. 13). Die von Cornelius angeführten Klerikerzahlen sind durchaus plausibel. Geht man von etwa 20 Titelkirchen um diese Zeit in Rom aus, kann man mit bis zu drei Presbytern an jedem Titulus rechnen. Auch die Zahl der Akoluthen dürfte stimmen, wenn man sie als die *sequentes* der Presbyter betrachtet, die nicht mit spezifischen Funktionen betraut waren, sondern als deren *ministri* fungierten. Jedenfalls haben die Akoluthen, die man ebenfalls in Karthago (Cyprian, Ep. 7,34.52) kannte, auch liturgische Dienste übernommen. Sie brachten Hostien aus der Papstmesse in die Titelkirchen Roms (Innocenz I, Ep. ad Decentium 8), und halfen bei der Brotbrechung und bei der Firmung. Aus dem gelegentlichen Dienst des Vorlesens im urchristlichen Gottesdienst erwuchs der Lektorat als selbständiges Laienamt; seit dem 3. Jahrhundert entwickelte sich daraus ein niederer Weihegrad, der seit dem 6. Jahrhundert eine unerläßliche Vorstufe zum höheren Klerikeramt ist. Da es keine spezielle Klerikerausbildung gab, sollte damit sichergestellt werden, daß vor allem im ländlichen Raum (Gallien) Presbyter und Diakone wenigstens lesen und die liturgischen Texte vortragen können. Im Westen wurden vom 4. Jahrhundert an Knaben als Lektoren angestellt (vgl. Siricius, Ep. ad Himerium 9) und seit dem 5. Jahrhundert in eigenen Kommunitäten herangebildet (vgl. Konzilien von Vaison [529] und Toledo [531]). Aus dem ungebundenen exorzistischen Wirken der urchristlichen Charismatiker (vgl. Trad. Apost. 15) entstand der Exorzistat als Dienst bei der Taufvorbereitung durch Lehre und Beschwörungen (bezeugt für Rom im Brief des Cornelius, für Kleinasien bei Firmilianos v. Cäsarea, Ep. 23). Im 4./5. Jahrhundert verschwand dieser Dienst, wurde um 500 in Gallien jedoch neu belebt als Vorstufe zum höheren Klerikeramt. Der von Cornelius erwähnte Ostiariat, eine Art Sakristandienst, wurde im 4. Jahrhundert ebenfalls Durchgangsstufe zu den höheren Weihen.

Wie die niederen Kleriker für ihre Dienste beauftragt wurden, ist unsicher. Es sind einige entsprechende Weihegebete erhalten; den Kandidaten wurden aber nicht die Hände aufgelegt. Ebenso werden nicht alle besoldet oder von der Gemeinde unterstützt worden sein, sondern ihren Dienst ehrenamtlich verrichtet haben. Zum niederen Klerus zählten auch die Fossoren, die für das Bestattungswesen zuständig waren. Sie hatten die unterirdischen Gänge und Grabstätten auszugraben, Leichen zu bestatten, Inschriften anzufertigen und anzubringen, die Gräber mit Malereien oder Skulpturen auszuschnücken und Sarkophage aufzustellen. Um 300 werden sie erstmals in den *Gesta apud Zenophilum* zusammen mit der kirchlichen Hierarchie erwähnt; sie gehörten vielleicht zu den Ostiariern.

Eigene Erwähnung verdienen Frauen im kirchlichen Dienst. Die Evangelien berichten an mehreren Stellen von Frauen, die Jesus dienten, ihn bis zum Ort der Kreuzigung folgten und die ersten Zeugen seiner Auferstehung waren (Mt 28,1/10; Mk 16,1/11; Lk 24,1/11; Joh 20,1f.11/8). Lukas erwähnt ausdrücklich, daß Jesus bei seinen Wanderungen durch Galiläa neben den Zwölfen von Frauen begleitet wurde, die ihn und seine Jünger »unterstützten mit dem, was sie besaßen« (Lk 8,3). Allerdings gehören sie nicht zum Apostelkreis; sie folgten aus eigenem Antrieb, ohne von Jesus ausdrücklich berufen worden zu sein.

Auch in der Urgemeinde von Jerusalem und am Beginn der Mission werden namentlich Frauen genannt. In Joppe kümmerte sich die Jüngerin Tabita um hilfsbedürftige Witwen (Apg 9,36.39); in Jerusalem stellte Maria, die Mutter des Markus, ihr Haus der Gemeinde zur Verfügung (Apg 12,12); in Philippi beherbergte die Purpurhändlerin Lydia Paulus und seine Begleiter (Apg 16,13/5). Bemerkenswert häufig tauchen Frauen in den Grußlisten des Paulus auf: Phöbe, *diakonos* der Gemeinde von Kenchreä, Priska, Maria und andere genannte und ungenannte Personen. Besonders hervorgehoben wird neben Andronikus eine Frau namens Junias, die Paulus als »angesehene Apostel« bezeichnet (Röm 16,1/16).

Frauen besitzen prophetisches Charisma. Die weissagenden Töchter des Philippos standen in hohem Ansehen (Apg 21,9). In Korinth redeten und beteten Frauen wie Männer in prophetischer Verzückung (1 Kor 11,4f.). Gegen das Prophezeien und Zungenreden von Frauen spricht nicht 1 Kor 14,34: »Die Frauen sollen in der Versammlung schweigen«. Entweder handelt es sich bei dem Schweigegebot, »wie das Gesetz es fordert«, um eine spätere judenchristliche Interpolation oder es verbietet ungestümes Dazwischenfragen, um die an und für sich schon schwierig aufrechtzuerhaltende Ordnung bei einem charismatisch bewegten Gottesdienst nicht noch mehr zu erschweren.

Was Paulus zu Unrecht angelastet wird, findet sich tatsächlich ungefähr zwei Generationen später in 1 Tim 2,11/4 ausgesprochen. Wahrscheinlich hat das Verbot mit der antignostischen Stellung der Pastoralbriefe zu tun, die zwar gegen das Lehren, aber nicht insgesamt gegen die Mitwirkung von Frauen in der Gemeinde sind. Der Tugendspiegel für Amtsträger von 1 Tim 3,11 verlangt: »Ebenso sollen die Frauen ehrbar sein, nicht verleumderisch, sondern nüchtern und in allem zuverlässig«. Wegen des Zusammenhangs, der Amtsträgerqualifikationen beschreibt, könnten hier die Voraussetzungen für ein Dienstant von Frauen genannt sein, das neben Bischöfen und Diakonen allerdings keinen Namen hat und dessen Funktionen aus dem Tugendspiegel allein nicht abgeleitet werden können.

Größere Nachwirkungen hat 1 Tim 5,3/16 mit den Anweisungen über die Witwen gehabt. Vordergründig geht es um die Fürsorgepflicht der Gemeinde für diese besonders hilfsbedürftige Personengruppe. In der Beschreibung der Witwen, »die wirklich Witwen sind«, finden sich aber auch Wendungen, die über die Feststellung der Versorgungsnotlage hinausgehen. Nur einmal verheiratet gewesen zu sein, entspricht den Amtsvoraussetzungen für Bischöfe und Diakone (1 Tim 3,2.12), hat dagegen ebenso wie die moralischen Qualitäten, die verlangt werden, mit materieller Bedürftigkeit wenig zu tun. Die wahre Witwe soll beharrlich und inständig zu Gott beten bei Tag und Nacht. Alter, Erfahrung und guter Leumund machen sie geeignet, jun-

gen Frauen beizustehen und sie im Glauben zu unterweisen. Der 1. Timotheusbrief enthält in seinem Witwenpassus zwar keine Beschreibung eines fest umrissenen Amtes, aber doch Ansatzpunkte, die weiter entfaltet werden konnten – und zwar in doppelter Hinsicht. Zum einen führte die Versorgung gemeinde-anerkannter Witwen dazu, daß sie zusammen mit den Jungfrauen Gebet und caritative Sorge um Waisen, Kranke und Gefangene nicht aus rein persönlichem Engagement ausübten, sondern als Stand, von dem eine beispielhaft christliche Lebensweise erwartet wurde. Ignatius von Antiochien bestätigt dieses Zusammenwachsen, wenn er am Schluß seines Briefes an die Smyrnäer die Familien der Brüder mit ihren Frauen und Kindern grüßt, »sowie die Jungfrauen, die Witwen genannt werden« (Ign. Smyr. 13,1). Die jungfräulichen Asketinnen, die nicht lange darauf beginnen, in klosterähnlichen Gemeinschaften zu wohnen, tragen also den Standesnamen »Witwe«.

Im 3. Jahrhundert mehren sich die Zeugnisse für den Witwenstand, der bestimmte Privilegien und Verpflichtungen besaß, aber von kirchlichen Amtsfunktionen – wie alle übrigen Frauen auch – ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Einen Grund dafür nennt Tertullian, wenn er sarkastisch über Frauen in häretischen Gemeinden bemerkt: »... wie frech und anmaßend sind sie! Sie unterstehen sich zu lehren, zu disputieren, Exorzismen vorzunehmen, Heilungen zu versprechen, vielleicht auch noch zu taufen« (Praesr. haer. 41,5). Zu taufen ist Vorrecht des Bischofs, mit seiner Erlaubnis auch des Presbyters und Diakons. Notfalls darf jeder Christ taufen, ausgenommen die Frauen. Sonst kommt es am Ende noch so weit – wie es die von Tertullian geschmähten Paulusakten berichten –, daß eine Frau, Thekla, sich selber tauft (Bapt. 17). Hier wird der religionsgeschichtliche Hintergrund frühchristlicher Lehr- und Taufverbote für Frauen erkennbar; man fürchtete Zustände, wie sie in ekstatischen Gruppen, z.B. bei den Montanisten, vorkamen.

Tertullian kennt Jungfrauen und Witwen, die einen besonderen kirchlichen Stand bilden. Sie werden versorgt, geehrt und dienen der Gemeinde mit ihren Gaben: Enthaltsamkeit, Gebet und Hilfe für bestimmte Gemeindemitglieder. Sie sind ein *ordo*, gehören aber nicht zum Klerus, ebensowenig wie in der *Traditio Apostolica*, in der bestimmt wird, die Witwe werde etabliert, aber nicht ordiniert (*instituitur non ordinatur*); ihr werden nicht die Hände aufgelegt, weil sie keinen liturgischen Dienst versteht (Trad. Apost. 10). Der Witwenstand entwickelte sich auch im weiteren Verlauf des 3. Jahrhunderts nicht zu einem kirchlichen Amt, sondern wurde mehr und mehr von der aktiven Gemeindegearbeit isoliert (vgl. Didaskalia 3,5/11). An seine Stelle traten – unterschiedlich organisiert und mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet – an einigen Orten weibliche Diakone.

Den wichtigsten Hinweis liefert die *Didaskalia*, in der der Bischof aufgefordert wird, sich Helfer für die Seelsorgsarbeit auszuwählen und sie zu männlichen und weiblichen Diakonen zu bestellen, letztere zum Dienst an den Frauen, vor allem in heidnischen Häusern, in die der Bischof keinen Mann schicken konnte (*Didaskalia* 3,16). Auch bei der Taufsalmung der Frauen sind wegen der Schicklichkeit weibliche Diakone vonnöten, desgleichen für den Unterricht der weiblichen Neophyten. Weiter sollen sie kranke Frauen in der Gemeinde besuchen, waschen und pflegen. Wenn dann noch gefordert wird (3,19), Diakon und Diakonisse – wie sie später genannt wird – sollten einig im Rat und eines Sinnes im gemeinsamen Dienst sein,

selbst wenn derselbe Geist der Diakonie in zwei Körpern wohne, könnte der Eindruck von Gleichberechtigung entstehen. Die galt aber nur für die caritativen Aufgaben; im liturgischen Dienst beschränkte sich die Wirksamkeit der Diakonissen auf die Assistenz bei der Taufe von Frauen; bei der Eucharistiefeyer blieben sie im Wirkungsbereich der Didaskalia von jeglicher Mitwirkung am Altar ausgeschlossen.

Doch auch diese bescheidene Mitwirkung ging in der Folgezeit wieder verloren. Zwar bezeugen die Apostolischen Konstitutionen, die gegen Ende des 4. Jahrhunderts die Didaskalia gleichsam fortschreiben, eine Diakonissenweihe und teilen auch das zu verwendende Weihegebet mit (Const. Apost. 8, 20), aber bereits Kanon 19 des Konzils von Nizäa (325) hatte festgestellt, daß Diakonissen den Laien zugerechnet werden müßten, da sie keine Weihe empfangen hätten. Bei örtlichen Verschiedenheiten im einzelnen wurde der in der Didaskalia erreichte Stand einer amtlichen Beauftragung von Frauen für bestimmte liturgische und caritative Dienste nicht weiter verfolgt, sondern im Lauf der Zeit wieder abgebaut. Wo sich liturgische Elemente einer Ordination von Frauen erhalten haben, wurden sie zu einer Spielart zwischen Witwengelübden und Äbtissinnenweihe.

4. Folgerungen

Die Aufgaben in einer Gemeinde (Eucharistiefeyer, Verkündigung und Bewahrung der wahren Lehre, Gemeindeleitung, caritative Versorgung) konnte in den allerersten Anfängen und nur für kurze Zeit zunächst von geistbegabten Christen wahrgenommen werden. Schon bald ergab sich die Notwendigkeit (vgl. Didache), Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbar waren, bewährten und geprüften Personen durch amtliche Beauftragung zu übertragen und ihnen die Vollmacht dazu durch Weihe zu verleihen. Auf einen charismatisch erweckten Zungenredner konnte eine Gemeinde notfalls verzichten, nicht jedoch auf jemand, der die Vollmacht besaß zu leiten, zu versöhnen und über die Lehre zu wachen. Die Weihe eines Bischofs, Presbyters oder Diakons erfolgte in frühchristlicher Zeit immer im Hinblick auf eine konkrete Gemeinde. Der Ordinierte sollte mit den Vollmachten ausgestattet werden, die ihn zum Dienst in der Gemeinde befähigten. Dazu gehörte selbstverständlich die Spendung der Sakramente. Ein Auseinanderfallen von Leitungs- und Sakramentenvollmacht erschien undenkbar. Bis Cyprian sind Vollmacht zur Sakramentspendung und Beauftragung für die Gemeindeleitung so eng miteinander verbunden, daß ein Bischof z.B. erstere verliert, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – die Gemeindeleitung aufgeben muß. Erst Augustinus löst die Vollmacht zur Sakramentspendung von der Funktion und persönlichen Würdigkeit des Spenders. Im Mittelalter werden Weihen absolut, ohne Hinordnung auf eine Gemeindefunktion gespendet; die Laterankonzilien definieren den Priester durch seine Vollmacht, die Wandlungsworte sprechen zu können. Geschah die Entkoppelung von Sakramentspendung und Gemeindeleitung damals wegen einer *abundantia clericorum*, so zwingt heute das Gegenteil zu ähnlichen Versuchen.

Einen Mangel an Bewerbern für das kirchliche Amt hat es in frühchristlicher Zeit nicht gegeben. Das hat dazu geführt, daß neben dem dreigestuften Ordo keine wei-

teren mit sakramentaler Bevollmächtigung versehenen Ämter entstanden sind. Insbesondere die wichtige Funktion des Lehrers hat sich nie zu einem eigenständigen Amt entwickelt. Nach dem Untergang des Montanismus und der frühchristlichen Propheten wird die Funktion der Lehrer von den Amtsträgern mitübernommen. Die Abkoppelung der Lehre vom Amt hat es ermöglicht, daß auch Frauen als Kirchenlehrerinnen anerkannt worden sind und in unserer Zeit als Religionslehrerinnen und Theologieprofessorinnen eine für das Leben der Kirche wichtige Funktion übernehmen können.

Die Grammatik der Zustimmung

Newmans »egotistische« Theologie

Von Lothar Kuld

I. NEWMANS KRITIK DES RATIONALISMUS

Eine Einführung in Newmans Theologie kann damit beginnen, daß man sich seine Einstellung zum Rationalismus des 19. Jahrhunderts klarmacht.¹ Die Auseinandersetzung mit dem Rationalismus in der Religion, wie man genauer sagen muß, durchzieht Newmans gesamtes theologisches Denken. Er meinte damit eine Intellektualität, die den Glauben der Vernunft unterordnete und Gewißheit von Beweisen abhängig machte. Es waren nicht die schlechtesten Köpfe der damaligen Zeit, die aus einer gewissen intellektuellen Redlichkeit heraus nur das wirklich als gewiß annehmen wollten, was auch bewiesen war. Newman begegnete dieser Haltung exemplarisch bei William Froude (1810-1879), der 1859 an Newman schrieb: »Stärker als ich sonst etwas glaube, glaube ich dies: Daß ... in allem ein Element von Unsicherheit ist. Daß ... sogar die allergrößte erreichbare Wahrscheinlichkeit den Geist nicht berechtigt, das Residuum des Zweifels aufzugeben ... unsere »Zweifeln« erscheinen mir in der Tat als *heilig*« (LD XIX, 270). Die Folge dieses Denkens waren Skeptizismus und Agnostizismus oder allgemein gesagt: die Unfähigkeit zum Glauben.

Die zeitgenössische Apologetik antwortete darauf mit dem Versuch, die Wahrscheinlichkeit von Offenbarung durch die Wahrscheinlichkeit von Wundern zu be-

¹ Die Kürzel im Text entsprechen den Abkürzungen von J. Artz, Newman Lexikon. Mainz 1975, Sp. XIV-XVII: A = Apologia pro vita sua. Mainz 1951; B = Briefe und Tagebücher aus der kath. Zeit seines Lebens. Mainz 1957; G = Zur Philosophie und Theologie des Glaubens: Oxforder Universitätspredigten ... Mainz 1964; LD = The Letters and Diaries of J.H. Newman, ed. at the Birmingham Oratory, 1961ff.; P = Polemische Schriften. Mainz 1959; U = Vom Wesen der Universität. Mainz 1960; Z = Entwurf einer Zustimmungslehre. Mainz 1961; Ward = W. Ward, The Life of J.H. Cardinal Newman. Based on his private journals and correspondence, 2 Bde. London [1912] 1970.